

Gesundheitsgesetz (GesG)

(Änderung vom 14. Januar 2013; nichtärztliche Psychotherapie)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 9. Mai 2012¹ und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 2. Oktober 2012,

beschliesst:

Das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

§ 10. Abs. 1 unverändert.

² Im Namen und auf Rechnung eines Dritten können ihren Beruf fachlich eigenverantwortlich ausüben:

Selbstständige
Berufsausübung

lit. a und b unverändert.

c. psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
lit. c–e werden zu lit. d–f.

§ 25. ¹ Die Bewilligung der selbstständigen Ausübung von universitären Medizinalberufen gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe² und des Psychotherapieberufes gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe³ richtet sich nach Bundesrecht.

Medizinal-
berufe nach
Bundesrecht

Abs. 2 unverändert.

³ Die allgemeinen Bestimmungen des 2. Teils (§§ 3–24) dieses Gesetzes gelten auch für die Medizinalberufe und den Psychotherapieberuf, sofern das Bundesrecht nichts Abweichendes regelt.

Abs. 4 unverändert.

§§ 27–29 werden aufgehoben.

§ 58. Die Verordnung des Regierungsrates betreffend Nichtpflichtleistungen gemäss § 38 Abs. 3 ist dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Ausführungs-
bestimmungen

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Bernhard Egg

Die Sekretärin:
Barbara Bussmann

810.1

Gesundheitsgesetz (GesG)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 14. Januar 2013 des Gesundheitsgesetzes (nicht-ärztliche Psychotherapie) tritt am 1. Mai 2014 in Kraft ([ABI 2014-02-14](#)).

5. Februar 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Heiniger

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABI 2012, 1102](#).

² [SR 811.11](#).

³ [SR 935.81](#).